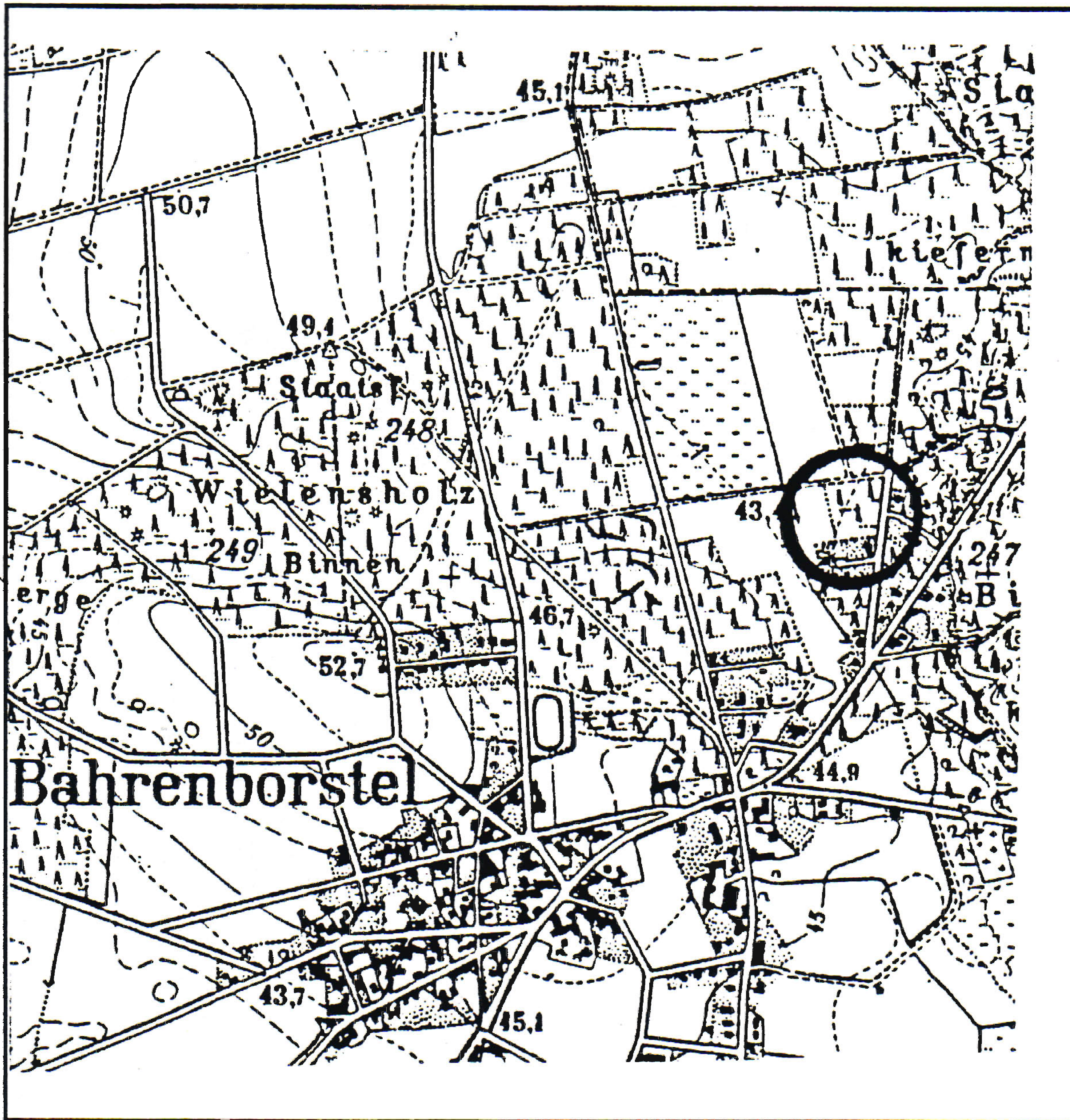


GEMEINDE BAHRENBORSTEL

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 4

"IM WALDE I"
2. VEREINF. ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:

PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R

OLBERSSTR.2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 60

ORIGINAL

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
18.09..1991	SR	UP		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 05.02.92 IM AMTSBLATT f.d. Reg-Bez. Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG TRITT DAMIT AM 05.02.92 IN KRAFT.

BAHRENBORSTEL, DEN 14.02.92

(L.S.) Im Auftrage
(GEMEINDEDIRREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT TRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 13.05.93

(L.S.) ih
(GEMEINDEDIREKTOR)

DIE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR.7 DES BEBAUUNGSPLANES NR.4 ENTFÄLLT.

BEGRÜNDUNG

1.0 GRUNDLAGEN UND ZWECK DER 2.VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan Nr. 4 ist seit dem 07.01.1987 rechtskräftig. Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest, das durch eine Planstraße mit Wendepplatz erschlossen wird.

Für den Bereich wurde im Rahmen einer ersten vereinfachten Änderung zur Absicherung einer Oberflächenentwässerungsleitung, welche anfallende Oberflächenabwasser aus dem Baugebiet zur westlich des Plangebietes liegenden Vorflut transportiert ein Leitungsrecht von 1,50 m Breite beidseitig der Leitungsachse zugunsten der Samtgemeinde Kirchdorf durch eine zusätzliche textliche Festsetzung Nr.7 gesichert. Zwischenzeitlich kann auf die Darstellung einer mit einem Leitungsrecht zu belastenden Fläche in der vorgesehenen Form verzichtet werden, da mit dem Grundstückseigentümer eine privatrechtliche Regelung über eine Verlegung und dingliche Sicherung der Leitung gefunden wurde.

Die durch das Leitungsrecht bisher verursachte eingeschränkte Überbaubarkeit der im Bebauungsplan dargestellten möglichen überbaubaren Flächen, entfällt somit. Die Regelung der im Rahmen der ersten vereinfachten Änderung ergänzten textlichen Festsetzung Nr.6, die eine Ausweitung der zeichnerisch dargestellten überbaubaren Flächen beinhaltet, kann daher auch auf den Bereich ausgedehnt werden, der bisher zur Absicherung des einzurichtenden Leitungsrechtes benötigt wurde.

2.0 FESTSETZUNGEN DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes hebt die im Rahmen der ersten vereinfachten Änderung ergänzte textliche Festsetzung Nr.7 auf. Hiermit entfällt die Einrichtung eines 3 m breiten Leitungsrechtes auf dem nördlichen Grundstücksteil.

3.0 VERFAHRENSVERMERKE

Bei der Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht betroffen. Das Änderungsverfahren kann daher als vereinfachte Änderung durchgeführt werden.

Die Planung wurde ausgearbeitet von

Planungsgemeinschaft P & R
Olbersstraße 2
3000 Hannover 81
Tel. 0511/83 58 60

Hannover, den 18.09.1991

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 III und 10 BauGB vom 08.12.86 (BGBI. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.90 BauGBI. I S. 885) i. V. m. den §§ 6 und 40 der NGO i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.91 (Nds. GVBl. S. 363) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel diesen Bebauungsplan Nr. 4 "Im Walde I" 2. vereinfachte Änderung, bestehend aus den vorstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

BAHRENBORSTEL, DEN 14.02.92



RATVORSITZENDER / GEMEINDEDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.09.91 DIESE AUFSTELLUNG DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 BESCHLOSSEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 14.02.92

L.S.

Im Auftrage

GEMEINDEDIREKTOR

BETEILIGUNG

DEN EIGENTÜMERN DER VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND DEN BETROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE IST VOM _____ BIS ZUM _____ GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN WORDEN. EINSPRÜCHE GEGEN DIE FESTSETZUNGEN DER ÄNDERUNG SIND NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 14.02.92

Im Auftrage

GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.91 DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.4 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 14.02.92

Im Auftrage

GEMEINDEDIREKTOR